

Förderlinie C (innovative Projekte)

Antragstellung an die Oldenburgische Landschaft bzw. MWK

In der **Förderlinie C (innovative Projekte)** werden Vorhaben von Solo-Selbstständigen in der Kultur gefördert, die sich in innovativen Projekten künstlerisch mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen.

Die Mittelvergabe erfolgt je nach Antragshöhe durch die Oldenburgische Landschaft (zwischen 1.500 Euro und 7.999 Euro) oder durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (ab 8.000 Euro).

Erfolgt die Mittelvergabe durch die Oldenburgische Landschaft, ist auf eine Förderung mit der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo der Oldenburgischen Landschaft mit dem Zusatz „Gefördert durch die Oldenburgische Landschaft mit Mitteln des Landes Niedersachsen“ hinzuweisen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben von innovativen Vorhaben, die sich inhaltlich mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen künstlerisch auseinandersetzen und eine hohe künstlerische Qualität aufweisen. Förderfähig sind **ausschließlich Neuproduktionen**.

Mit dem beantragten Projekt sollen überwiegend die Aktivitäten von Solo-Selbstständigen finanziert werden.

Insbesondere werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Produktionen der darstellenden Künste
- Musikprojekte
- Ausstellungen und Projekte in Museen, Kunstvereinen und vergleichbaren Einrichtungen
- Soziokulturelle Projekte
- Projekte der kulturellen Bildung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen

Nicht gefördert werden können:

- Wiederaufnahmen und Wiederholungen von Projekten
- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen. Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

Bei einer Förderung durch die Oldenburgische Landschaft muss das Projekt in deren Verbandsgebiet durchgeführt werden (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven).

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu **90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Jeder Antragsteller kann **nur einen** Antrag stellen. Vor dem 28.2.2021 gestellte und/oder bewilligte Anträge werden hierbei **nicht** mitgezählt. Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

Wir empfehlen, mit den Soloselbständigen Ausfallhonorare zu vereinbaren. Diese betragen im Rahmen dieses Programms 60% der vereinbarten Gage. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise aufwändige Vorbereitung verbunden mit einer sehr kurzfristigen Absage der Veranstaltung) bis zu 80%. Muss eine Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden, die nicht von den Soloselbständigen zu vertreten sind, können diese Ausfallhonorare aus dem Zuschuss finanziert werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge mit einer beantragten Fördersumme **zwischen 1.500 Euro und 7.999 Euro** sind per Post an **Oldenburgische Landschaft** zu richten. Anträge **ab 8.000 Euro** müssen per Post beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur eingereicht werden.

Für Anträge **bis 7.999 Euro** gilt die **Antragsfrist 31.12.2021**. Die Projekte müssen bis zum 31.12.22 abgeschlossen sein.

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes Antragsformular
- formlose Projektbeschreibung (maximal 6 Seiten)

- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Kursangeboten)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Anträge mit einer beantragten Fördersumme **ab 8.000 Euro bis 30.000 Euro** sind per Post **direkt an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur** (Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover) zu richten.

Bitte beachten Sie: Die **Antragsfrist beim MWK ist der 31.7.2021.**